

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

SPIEGEL Online
Chefredaktion
Herrn Steffen Klusmann
Ericusspitze 1
20457 Hamburg

Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin

Tel.: 030 - 367 007 - 0
Fax: 030 - 367 007 - 20

E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Wie/jr/cl
0654/20/3-BA-WA

Datum
22.12.2020

Beschwerde von [REDACTED] vom 22.06.2020
./. SPIEGEL Online

Sehr geehrter Herr Klusmann,

der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats hat Ihren Antrag auf Wiederaufnahme abgelehnt. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung entnehmen.

Wir möchten Sie bitten, die mit der Entscheidung vom 09.09.2020 ausgesprochene Rüge zu veröffentlichen. Dieser Abdruck entspricht dem Grundsatz fairer Berichterstattung. Für Übersendung eines Belegexemplars bedanken wir uns bereits im Voraus.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Radulovic
Referent

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
über den Wiederaufnahmeantrag
in der Beschwerdesache 0654/20/3-BA-WA

Beschwerdeführer:	████████████████████
Beschwerdegegner:	SPIEGEL Online
Ergebnis:	Antrag auf Wiederaufnahme abgelehnt, Ziffer 6
Datum des Beschlusses:	03.12.2020
Mitwirkende Mitglieder:	Matthias Wiemer, dju (Vorsitzender) Dr. Kirsten von Hutten, VDZ (stv. Vorsitzende) Walter A. Fuchs, VDZ Peter Huth, BDZV Sergej Lochthofen, DJV Manfred Protze, dju Heike Rost, DJV Adrian Schimpf, BDZV

A. Bisheriges Beschwerdeverfahren

Hinsichtlich des bisherigen Beschwerdeverfahrens, das mit dem Ausspruch ‚Öffentliche Rüge‘ durch den Beschwerdeausschuss 3 endete, wird auf die Abfassung der Entscheidung vom 09.09.2020 verwiesen.

B. Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.10.2020 hat die Beschwerdegegnerin die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt.

Das Justitiariat trägt vor, der in Rede stehende Artikel sei zweimal veröffentlicht worden, zunächst im Mai 2020 in der Beilage S-Magazin, der Stilmagazin-Beilage des gedruckten SPIEGEL. Am 21.06.2020 sei der Artikel dann leicht verändert „online“ veröffentlicht worden (Gegenstand der Beschwerde).

Den für das Ressort und die konkrete Veröffentlichung zuständigen Redakteuren sowie dem Unterzeichner seien weder das von der Geschäftsstelle des Presserats recherchierte und vom Beschwerdeausschuss maßgeblich in seiner Entscheidung berücksichtigte N-TV-Interview der Autorin noch überhaupt der Umstand bekannt gewesen, dass die Autorin ganz offensichtlich eine wirtschaftliche Betätigung plant(e) und sich offenbar als „Gründerin“ ansieht. Vor Versand der Stellungnahme habe der Unterzeichner noch einmal die Website „The New Health Club“ der Autorin gesichtet und dabei keinerlei angebotene Produkte, Dienstleistungen, Beteiligungsmöglichkeiten entdeckt, auf dem Portal sei nicht einmal Werbung geschaltet. Daher sei die Beschwerdegegnerin nach den ihr aus der Beschwerde bekannten Ausführungen, den ihr zur Autorin bekannten Informationen sowie ihrer Betrachtung der Website „The New Health Club“ davon ausgegangen, dass es gerade um keine wirtschaftliche Betätigung geht, sondern um ein – dem Impressum von thenewhealthclub.de entsprechend – sicher streitbares, aber schlicht inhaltlich aufklärerisches Web-Blog einer Einzelperson und dass die Beschwerdeführerin diese Plattform der Autorin offenbar mit dem im Artikel genannten US-amerikanischen Unternehmen von Gwyneth Paltrow („Goop“) oder anderer im Artikel genannter Firmengründungen im Silicon Valley verwechselt bzw. unzutreffend miteinander vermengt hatte.

Für sie sei der Fall klar gewesen:

Von (Schleich-)Werbung für Unternehmen oder deren Leistungen habe schon deshalb keine Rede sein können, weil in dem Artikel nicht für Unternehmen oder deren Leistungen geworben wurde, mit Blick auf das US-amerikanische „Goop“ sowie das niederländische „Synthesis“ habe es sich wie ausgeführt um normale Wirtschaftsberichterstattung gehandelt. Die Beschwerdegegnerin habe auch so etwas wie mittelbare Schleichwerbung für den Web-Blog der Autorin ausgeschlossen, weil auf diesem soweit ersichtlich noch nicht einmal Werbung geschaltet wurde und damit auch nur eine mittelbare Förderung finanzieller Interessen der Autorin ausgeschlossen schien.

Darüber hinaus ließen und lassen sich entgegen der Begründung der Beschwerde auch keine Anteile an einem der Autorin zuzurechnendem Unternehmen erwerben („[...] Werbung für das eigene Unternehmen, das als vielversprechende Geldanlage dargestellt werden soll. [...]“), weil es laut dem bei der Beschwerdegegnerin veröffentlichten Artikel und dem Blog der Autorin schlicht kein Unternehmen gibt und gab, das von dieser gegründet oder getragen wurde bzw. in dem sie auf andere Art und Weise involviert war und irgendeine Funktion ausübte.

Damit sei die Beschwerde für die Beschwerdegegnerin rechtlich gesprochen vollumfänglich „unsubstantiiert“ und gerade mit Blick auf Ziffer 6 substanzlos gewesen. Ihres Wissens promotete die Autorin zwar sicherlich ein persönliches Anliegen, allerdings ohne den von der Beschwerdeführerin behaupteten und für sie offensichtlich auf einer Verwechslung beruhenden kommerziellen Hintergrund, sondern aus – sicher streitbarer – Überzeugung. Wenn das – ohne kommerziellen Hintergrund – unzulässig sein sollte, dürften Medien auch keinen Vertreter einer Flüchtlingshilfsorganisation mehr (Selbst-) Erfahrungsberichte veröffentlichen lassen, bei denen im Übrigen häufig Spendenaufrufe integriert sind.

Die Recherchen und Erkenntnisse der Geschäftsstelle lassen all dies in einem anderen Licht erscheinen, Richtlinie 6.1 (Doppelfunktionen) wird auch nach Auffassung der Beschwerdegegnerin dahingehend auszulegen sein, dass schon auf strikte Trennung der Funktion als Journalist und einer wenn auch nur erst geplanten oder sogar nur angedachten Wirtschaftstätigkeit in einem erst noch zu gründenden Wirtschaftsunternehmen zu achten ist. In Kenntnis der Recherchen der Geschäftsstelle und des N-TV-Interviews vom 23. Februar 2020 sei dann wohl auch eine Bewertung des Web-Blogs als „Lobby-Plattform“

nachvollziehbar, zumal die Autorin in diesem der Redaktion unbekanntem Interview von einer „Medien-Company“ spricht.

An für Richtlinie 6.1 relevanten Plänen lasse das N-TV-Interview demnach keine Zweifel, auch wenn es nach aktueller Auskunft der Autorin bis heute keine Investoren, kein Unternehmen und kein Produkt gibt und das Vorhaben auch eher naiv wirke. Die Beschwerdegegnerin habe sich daher entschlossen, den Artikel angesichts der neuen Erkenntnisse aus dem Angebot zu nehmen. Der Unterzeichner bedauere, seiner sachlichen Unkenntnis wegen nur apodiktisch Stellung genommen und vielleicht auch etwas barsch auf die mangelnde Substantiierung der Beschwerde hingewiesen zu haben. In dem Wissen um die – wenn auch offensichtlich mehr als vagen und unverwirklichten unternehmerischen Pläne – hätte die Beschwerdegegnerin anders gehandelt und anders Stellung genommen, insbesondere nicht nur darauf verwiesen, dass die Beschwerdebegründung substanzlos ist.

In dieser Schere zwischen Begründung der Beschwerde durch die Beschwerdeführerin, Kenntnis der Beschwerdegegnerin und dem weitergehenden Kenntnisstand des Beschwerdeausschusses liege auch der Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 16 der Beschwerdeordnung: In ihrem Schreiben vom 10.09.2020 sei man noch davon ausgegangen, „neue Begebenheiten“ nach § 16 S. 1 Nr. 1 BO nachzuweisen, nämlich dass es gar keine unternehmerische Tätigkeit bzw. Involvierung gibt, die zur Annahme eines Verstoßes gegen Ziffer 6.1 des Pressekodexes führen könnte und die offenbar zwischen den Zeilen als gesetzt angesehen wurde.

Das habe sich mit Übermittlung der begründeten Entscheidung des Presserates erledigt, allerdings folge der Verstoß nicht wie in der Beschwerdebegründung ausgeführt aus Werbung für ein eigenes Unternehmen, das als vielversprechende dargestellt werden soll, sondern aus der Begründung der Beschwerdeführerin nicht zu entnehmenden, der Redaktion unbekanntem und von der Geschäftsstelle des Presserates recherchierten Zukunftsplänen der Autorin.

Die sachliche Grundlage dieser Zukunftspläne war (nachvollziehbar) maßgeblich für die Entscheidung, war der Beschwerdegegnerin aber nicht bekannt und wurde ihr vor der Entscheidung auch nicht mitgeteilt (Wiederaufnahmegrund des § 16 S. 1 Nr. 2 iVm § 12 Abs. 1 S. 2 BO). In dem Wissen um die Zukunftspläne der Autorin hätte die Beschwerdegegnerin sogleich zu ihrer Kenntnis vorgetragen und sich auch schon sogleich wie nunmehr verhalten.

Die mangelnde Kenntnis der Beschwerdegegnerin werde voraussichtlich nicht dazu führen, dass die Beschwerde nunmehr als gänzlich unbegründet angesehen wird. Denn die Beschwerdegegnerin hätte, auch wenn sie dazu zur Überzeugung des Unterzeichners nicht verpflichtet war, bei einer der Geschäftsstelle des Presserates entsprechenden Recherche zumindest Kenntnis haben können. Allerdings müsse diese dem Beschwerdeausschuss angesichts seiner nicht mitgeteilten Recherchen unbekannt gebliebene Erwiderung im Rahmen der Wiederaufnahme zumindest bei der Sanktionsauswahl berücksichtigt werden, wobei eine öffentliche Rüge sogar bei unterstellter Kenntnis eine im Vergleich zu anderen Fällen aus dem Rahmen fallende Sanktion wäre. Bekannt seien aus den Jahren 2017-2020 laut Entscheidungsdatenbank fünfzehn Entscheidungen, wovon sechs die Sanktion einer öffentlichen Rüge nach sich zogen.

Die dort gerügten Verletzungen seien mit der hiesigen in ihrer Intensität nicht ansatzweise vergleichbar. Die Wahl des härtesten zur Verfügung stehenden Mittels, der öffentlichen Rüge, sei im hiesigen Vergleichsfall daher unverhältnismäßig: Die Redaktion habe wie erläutert keine Kenntnis von den wirtschaftlichen Plänen der Gastautorin gehabt, sie handelte nicht vorsätzlich (wenngleich sie bei einer der Geschäftsstelle des Presserates entsprechenden Recherche Kenntnis hätte haben können und die Autorin selbst natürlich um

ihre bis heute vagen Pläne wusste). Dennoch könne von Vorsatz bei der Redaktion keine Rede sein, sie habe allenfalls fahrlässig gehandelt.

Dazu liege auch keine gegenwärtige Verletzung materieller presseethischer Vorgaben vor: Wie erläutert gebe es heute kein Unternehmen, an dem man sich beteiligen könnte, kein Produkt und keine Dienstleistung, die man erwerben oder beauftragen könnte. Der bei der Beschwerdegegnerin veröffentlichte Artikel spreche derlei Pläne und Möglichkeiten auch gar nicht an, gleiches gelte für die Plattform selbst. Nutzer können sich dort zu Berichten, Forschungsergebnissen und Interviews informieren, es gebe aber keinerlei Hinweise auf (und sei es nur geplante) Dienstleistungen, Beteiligungsmöglichkeiten etc., eben weil es diese noch gar nicht gibt, vielleicht unterblieb auch deshalb der Hinweis der Autorin auf solche Zukunftspläne. Zu einer solch gegenwärtigen Verletzung kann und wird es angesichts der Entfernung des Artikels auch nicht mehr kommen. Beide Punkte ändern auch zur Überzeugung der Beschwerdegegnerin nichts an einer objektiven Verletzung von Ziffer 6.1, sehr viel aber an der zu berücksichtigenden Intensität des Verstoßes. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass es zur Vergegenwärtigung zu einer Kommunikation von wirtschaftlichen Interessen und Möglichkeiten hätte kommen müssen, aller Voraussicht dann eben über den Web-Blog der Autorin, die Lifestyle-Plattform bzw. die, wie dann erstmals aus sich heraus ersichtlich geworden wäre, „Lobby-Plattform“. Auf die transparente Darlegung der ihr bekannten publizistischen Doppelfunktion hatte die Beschwerdegegnerin aber stets Wert gelegt. Der Artikel sei als „Selbsterfahrungsbericht“ gekennzeichnet, der Autorename „Anne Philippi“ sei mit einem Link zur Vita unterlegt, unter dem diese Informationen zu finden sind:

Anne Philippi, 47, ist freie Autorin, arbeitete für „Vanity Fair“ und „GQ“ in Los Angeles und schreibt über Technologietrends, vor allem aus dem Silicon Valley. Sie ist Gründerin von „The New Health Club“, einer Lifestyle-Plattform für neue Psychedelika. thenewhealthclub.de.

Und nicht zuletzt heiße es im Beitrag transparent:

Nach dem Trip habe ich „The New Health Club“ gegründet, eine Plattform, die mit Events und Podcasts Psychedelika im therapeutischen Kontext salonfähig machen soll. Ich glaube, daraus kann ein Lebensstil entstehen, der uns guttut und uns gerade in traumatischen Zeiten mehr nutzt als Yoga und Psychotherapie.

Im Moment der tatsächlichen Aufnahme wirtschaftlicher Tätigkeiten und Pläne wären diese also für den Leser offenbar geworden. Den ihrer Kenntnis entsprechenden Transparenzobligationen sei die Beschwerdegegnerin also gerecht geworden, Leser hätten im Moment einer tatsächlichen Aufnahme wirtschaftlicher Tätigkeiten sogleich „eins und eins“ zusammengezählt.

Aus dem Rahmen fiele die Sanktion schließlich auch im Vergleich zu den anderen Fällen der Jahre 2017-2020, die mit mildereren Sanktionen als der öffentlichen Rüge bedacht wurden.

Wie eingangs erwähnt sei der Artikel bereits und zuerst im Mai 2020 im S-Magazin, der Stil-Beilage des SPIEGEL erschienen. Redaktion dieser Beilage sei die brookmedia Management GmbH.

Die Beschwerdegegnerin bzw. die SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG habe auch diese um Stellungnahme dazu gebeten, ob ihr kommerzielle Interessen bekannt waren. Auch bei Brookmedia sei dies nicht der Fall gewesen, wie das Statement der verantwortlichen Redaktionsleiterin vom 6. Oktober 2020 belegt:

„[...]“

Bezugnehmend auf unser Telefonat von heute Mittag erkläre ich hiermit, dass es mir zum Redaktionsschluss von S-Magazin 2/2020 keinerlei kommerzielles Interesse von Anne Philippi bekannt war.

Ich hatte die Autorin als Expertin für psychedelische Drogen gebeten, die Geschichte ‚High Noon‘ zu schreiben für S, denn sie war im Silicon Valley lange journalistisch tätig, hat Zugang zu Investoren aus der Branche und Selbsterfahrung.

Ich wusste, dass Sie den ‚New Health Club‘ in Berlin gegründet hatte, nach meinem Verständnis eine Plattform, die das Thema psychedelische Drogen bekannt machen und aus dem Tabu holen möchte.

Dazu veranstaltet sie kostenfreie Salonabende mit Diskussionsrunden und bietet kostenfreie Podcasts an. Von weiteren Produkten habe ich keine Kenntnis. Auch das N-TV-Interview mit ihr war mir bis heute nicht bekannt.

Wie jeden anderen Experten oder Buchautoren (etwa auf unserer Auftakt/Essayseite in S) habe ich um der Transparenz Willen entschieden, Frau Philippi und ihren Health Club unter dem Artikel kenntlich zu machen.

Der Artikel ist ja quasi von einem Interessenvertreter verfasst, das wollte ich entsprechend ausflaggen.

Womöglich möchte Frau Philippi neben ihrer freien Autorentätigkeit mit dem New Health Club irgendwann auch Geld verdienen. Sie hat mir gegenüber jedoch nie etwas erwähnt von einer möglichen Investorensuche.

Ich hatte vielmehr den Eindruck, Frau Philippi geht es bei ihrer Plattform und dem Thema um ein großes persönliches Anliegen, das sie – ausgelöst durch psychedelische Selbsterfahrungen – publik machen möchte, um anderen zu helfen, die mit sich hadern oder an Depressionen leiden.

Frau Philippi hat mir sehr ausführlich und detailliert von ihrer inneren Heilung berichtet, die durch psychedelische Drogen hervorgerufen wurde. Ihre Motivation zur Gründung der New Health Clubs war für mich also eindeutig nicht in erster Linie kommerziell getrieben, sondern gesellschaftlich.

[...]“

Nach alledem halte man die Verhängung der schärfsten denkbaren Sanktion, der öffentlichen Rüge, hier für unverhältnismäßig. Angesichts ihnen unbekannter, aber entscheidungserheblicher Fakten beantrage man daher die Wiederaufnahme des Verfahrens und bitte um erneute Überprüfung der Beschwerde zumindest im Hinblick auf die Sanktionsmaßnahme.

C. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss sieht mehrheitlich keinen Anlass zur Wiederaufnahme des Verfahrens. Im Einzelnen werden keine neuen Gegebenheiten nachgewiesen, die allein oder in Verbindung mit den früheren Entscheidungsgrundlagen eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet wären. Auch kann das Gremium nicht feststellen, dass entscheidungserhebliche Gesichtspunkte vom Presserat nicht rechtzeitig mitgeteilt oder berücksichtigt wurden.

Der entscheidungserhebliche Gesichtspunkt, auch für die Maßnahme, war vorliegend, dass die Autorin sich laut eigener Aussage im streitgegenständlichen Text als Lobbyistin für den im Artikel beschriebenen Gebrauch von LSD sieht und dazu eine Organisation gegründet hat. Sie hat damit erkennbar keine journalistische Distanz zu dem Thema. Dies hätte den Lesern zwingend auf eine Weise transparent gemacht werden müssen, die sicherstellt, dass diese darüber vor dem Lesen des Artikels in Kenntnis gesetzt werden. Stattdessen führt die Kennzeichnung als Selbsterfahrungsbericht die Leser in dieser Hinsicht in die Irre. Das Gremium macht deutlich, dass es sich bei Verstößen gegen das Trennungsgebot bei Tätigkeiten grundsätzlich um presseethisch gravierende Mängel handelt. Sofern bei Lesern der Eindruck entstehen kann, die Presse gebe Autoren Gelegenheit, die Öffentlichkeit in eigener Sache zu beeinflussen, ist dies geeignet, die Glaubwürdigkeit der Presse infrage zu stellen.

D. Ergebnis

Der Antrag auf Wiederaufnahme des abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens wird gemäß § 16 Beschwerdeordnung abgelehnt. Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.



Matthias Wiemer
Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses
(Wie/jr)

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Doppelfunktionen

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

Deutscher Presserat [□] Postfach 100549 [□] 10565 Berlin

Fon: 030/367007-0 [□] Fax: 030/367007-20 [□] E-Mail: info@presserat.de [□] www.presserat.de